Satzung

der Gemeinde Brunsbek

über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und der §§ 1 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBL Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBL Schl.-H. S. 2000 S. 2) sowie des § 4 Abs.1 und 2 des Zweckverbandes Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn vom 16. April 1982 ("Stormarner Tageblatt" vom 29. April 1982, S. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümer oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt, nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Gemeinde Brunsbek für den Um- und Ausbau ein Aufwand entstanden ist.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, sofern sie zur Verringerung des beitragsfähigen Aufwandes bestimmt sind.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können und
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahme, die für den Ausbau und/oder den Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.

(3) Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss führt.

§ 3 Beitragsmaßstab

A

(1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstückflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines B-Planes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein B-Plan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe auf 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c) bei Grundstücken im Außenbereich die Fläche, die sich aus der Grundfläche der vorhandenen Gebäude geteilt durch 0,2 ergibt.
- d) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

В

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
- bei 1-geschossiger Bebaubarkeit = 1,0
- bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25
- bei 3-geschossiger Bebaubarkeit = 1,5
- bei 4- u. 5-geschossiger Bebaubarkeit 1,75
- bei 6 und mehrgeschossiger Bebaubarkeit = 2,0

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der B-Plan nur Grundflächen - und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (4) In ungeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden die angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

C

Werden in einem Abrechnungsgebiet nach Buchstabe A (1) außer überwiegend genutzten Grundstücken und Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern- oder Gewerbegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke im Kern- und Gewerbegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. B (1) Nr.1 -5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 4 Grundstücksanschlusskosten

Der Aufwand wird im Zuge der Kostenerstattung abgegolten. Die Grundstücksanschlusskosten werden gemeinsam mit den Beiträgen erhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für den Aus- oder Umbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbstständig nutzbaren Teilen erforderlich sind.

§ 6 Vorausleistungen

Sobald mit der Umbau- Ausbaumaßnahme in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen, der durch diese Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücke Vorausleistungen bis zur vollen Höhe des voraussichtlichen Anschlussbeitrages verlangt werden.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass werden die Vorschriften der Abgabenordnung angewendet in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Brunsbek über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Ablösung von Beiträgen

Der Betrag einer Ablösung nach § 13 Abs.2 Kommunalabgabengesetz bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfling des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 - 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 - 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Beitragssatz

Für den Ortsteil Langelohe, Straßenzug" Reinbeker Weg" sowie für alle weiteren Straßenzüge in den Ortsteilen Langelohe, Papendorf und Kronshorst beträgt der Beitragssatz für jeden Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche =

DM 2,17 (ab 01.01.2002. € 1,15)

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom 28.06.1995 sowie deren 1. Änderung vom 08.05.1996 außer Kraft.

Brunsbek, 03.12.2001

Olaf Beber (Bürgermeister)